

Reglement der Geschäftsprüfungskommission

Grundlagen

- Schweizerisches Obligationenrecht Art. 916 (Verantwortlichkeiten)
- Statuten der Gesewo

Allgemeine Bestimmungen

1. Wahl und Konstitution

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) wird durch die GV gewählt. Die GPK konstituiert sich selbst, in der Regel für die Amtsdauer.

2. Sitzungen

Die Sitzungen werden durch das Präsidium nach Bedarf, sowie auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern einberufen. Die schriftliche Einladung samt Traktandenliste muss mindestens drei Tage vor der Sitzung im Besitz der Mitglieder sein.

Das Aktuariat und die Sitzungsprotokolle, die allen Mitgliedern in Kopie zuzustellen sind, werden von einem Mitglied geführt.

3. Beschlussfähigkeit

Die GPK ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

4. Aufgaben und Befugnisse

- 4.1. Die GPK prüft die Tätigkeit des Vorstands und der Hausgemeinschaften. Sie prüft, ob die gesetzlichen Vorschriften, die Einhaltung der Statuten und der Reglemente richtig angewandt und die Beschlüsse der Generalversammlung ordnungsgemäss vollzogen worden sind.

Die GPK kann in die Akten sämtlicher Organe und Gremien der Genossenschaft Einsicht nehmen, in die auch der Vorstand oder die Hausgemeinschaften bzw. deren Mitglieder Einsicht hatten oder Einsicht hätten nehmen können. In Fällen, wo das Einsichtsrecht der GPK mit Persönlichkeits- und Datenschutzrechten von betroffenen Personen kollidiert, achtet die GPK darauf, ihr Einsichtsgesuch zu begründen und nimmt nur dann Einsicht in die identifizierbaren Klardaten, wenn sie ihre Prüfungsaufgabe nicht durch mildere Massnahmen (wie etwa Einsicht in anonymisierte oder pseudonymisierte Akten) ausüben kann. Das Einsichtsrecht ist zeitlich unbeschränkt.

Jede Einsichtnahme ist in der GPK zu beschliessen und anschliessend den Betroffenen zu eröffnen. Die Organe und Gremien sind verpflichtet, der GPK Auskunft zu erteilen. Vorstandssitzungen sind der GPK nach Voranmeldung zugänglich.

Der Vorstand kann der GPK auch Einzelgeschäfte zur Vorberatung überweisen.

- 4.2. Die GPK hat ein Antragsrecht an die Generalversammlung.
- 4.3. Stellt die GPK schwere Pflichtverletzungen oder Gefährdung der Genossenschaft fest, kann sie eine Generalversammlung einberufen.

5. Informationspflicht

Den Mitgliedern der GPK werden die Protokolle von allen Vorstandssitzungen zugestellt. Die GPK trifft sich jährlich mit dem Vorstand und der Geschäftsstelle zu einem Informationsaustausch.

6. Berichterstattung

- 6.1. Die GPK erstattet der Generalversammlung jeweils im ersten Halbjahr Bericht über ihre im vergangenen Jahr gemachten Feststellungen.
- 6.2. Die GPK kann der Generalversammlung über ihre Tätigkeit jederzeit Bericht erstatten und Antrag stellen. Der Vorstand ist verpflichtet, ein entsprechendes Traktandum auf die Traktandenliste der nächsten Generalversammlung aufzunehmen.

7. Pflicht der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder der GPK haben ihr Amt gewissenhaft auszuüben und - wichtige Gründe vorbehalten, - an allen Sitzungen und Generalversammlungen teilzunehmen.
- 7.2. Die Mitglieder der GPK unterstehen der Schweigepflicht.
- 7.3. Die Mitglieder der GPK haben bei ihrer Tätigkeit in Ausstand zu treten, wenn;
 - das Mitglied Partei ist oder eigene Interessen betroffen sind,
 - eine dem Mitglied nahestehende Person Partei ist,
 - das Mitglied als Inhaber:in oder Teilhaber:in einer juristischen Person angehört, die Partei ist, oder diese vertritt,
 - das Mitglied aus einem anderen sachlich vertretbaren Grund befangen ist.Die GPK kann über den Ausstand eines Mitglieds bei Vorliegen der obengenannten Voraussetzungen mit Zweidrittelmehr entscheiden.

8. Entschädigungen

Die Entschädigungen an die Mitglieder der GPK erfolgen gemäss Entschädigungsreglement der Gesewo.

9. Revision

Das Reglement kann durch die Generalversammlung mit einfachem Mehr revidiert werden.

10. Inkrafttreten

Genehmigt GV 28.05.2008. Änderungen GV: 10.06.2021, 21.06.2025